

Satzung der Nachbarschaftshilfe Kolbermoor e.V.

November 2000 geändert 18.03.2015

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Nachbarschaftshilfe Kolbermoor e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Kolbermoor
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§2

Zweck

- (1) Ziel des Vereins ist die Betreuung von kranken, hilfe- und aufsichtsbedürftigen Menschen. Der Verein leistet Familien- und Altenhilfe. Er fördert und unterstützt Angehörige.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52, 55 ff. der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen des § 65 der Abgabenordnung zulässig.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Der Verein kann seine Betreuungsmaßnahmen durch verschiedene Angebote durchführen, und zwar durch angestellte Fachkräfte sowie durch andere geeignete Personen; eventuelle Vergütungen regelt der Vorstände. Bürgerengagement, Ehrenamtlichkeit, Überkonfessionalität, Überparteilichkeit sind Grundsätze, nach denen die Aufgaben der Nachbarschaftshilfe durchzuführen sind .

• • Aus Vereinfachungsgründen wird im folgenden die männliche Bezeichnung von Funktionen und deren Trägern gewählt; sinngemäß ist jeweils die Schreibweise in weiblicher Form Zu ergänzen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Als ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Behörden und Personenvereinigungen sowie Verbände, Vereine, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform aufgenommen werden, deren Tätigkeit oder fachliches Interesse die Ziele des Vereins im Sinne des § 2 (1) unterstützt.
- (3) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen, welche die Zwecke des Vereins im besonderen Maße gefördert haben, durch den Vorstand ernannt werden.

§4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, der über ihn entscheidet. Die Aufnahme setzt die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes voraus.

Der Aufnahmebeschluss mit dem Datum des Beginns der Mitgliedschaft ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen mit deren Tod;
- b) nach schriftlicher Kündigung eines Mitglieds zum Ende des laufenden Geschäftsjahres; die Kündigung muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des beim Vorstand eingegangen sein.
- c) durch Ausschluss des Vorstandes aus wichtigen Gründen, insbesondere, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ein solcher Beschluss bedarf der 2/3- Mehrheit des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied zur Stellungnahme aufzufordern

(3) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren ernannt. Bei Verstößen gegen die Interessen des Vereins kann die Ehrenmitgliedschaft auf gleiche Weise widerrufen werden.

§ 5

Beiträge. Kostenerbringung

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aufgebracht:

- (1) durch die Beiträge;
der Jahresbeitrag für natürliche Personen bzw. für Firmen, Verbände, Behörden usw. wird auf Vorschlag des Vorstandes, von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist im Januar des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.
- (2) durch Spenden oder durch andere Zuwendungen;
- (3) durch eigene Einnahmen;
die Mittel dürfen nur den gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben dienen und hierzu angesammelt werden; die Verwaltungsaufgaben sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§7

Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden alljährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen:
 - a) auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagungsort und -zeit sowie Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor Tagungstermin.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Genehmigung über den Beitragssatz,
- e) Wahl der Rechnungsprüfer,
- f) Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden,
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- i) sonstige Aufgaben, für die kein anderes Organ des Vereins zuständig ist.

(5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; Stimmenübertragung auf andere Mitglieder ist nicht möglich. Kooperative Mitglieder können durch einen Vertreter oder Beauftragten vertreten werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Der Vorstand kann in dringlichen Fällen eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder herbeiführen. Als Antwortfrist sind dabei 14Tage vorzusehen.

(7) Der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift wird den Mitgliedern übersandt. Der Schriftführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Vorstand bestimmt.

§8

Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Vorstandsmitgliedern:

- 1.Vorstand und Vorsitzender des Vorstandes,
- 2.Vorstand
- 3.Vorstand
- 4. Vorstand

(2) Die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder wird in einer Geschäftsordnung niedergelegt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beginnt mit dem auf die Wahl beginnenden Geschäftsjahr und endet mit dem Ablauf des 3. Geschäftsjahres danach. Das ausscheidende Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich, ihm obliegt die Vereinsleitung, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Aufstellung von Zielen und Richtlinien des Vereins,
 - b) die Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplanes des Vereins.
- (5) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt in allen Angelegenheiten jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (6) Innerhalb der Vereinsführung können vom Vorstand Vereinsmitglieder und auch Dritte in Einzelfällen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt werden. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
- (7) Vorstandsversammlungen sind vom Vorstandsvorsitzenden einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Wird der Vorstand zum zweiten Mal zur Verhandlung über den selben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorstandes doppelt.

§9

Haushaltsplan, Buchführung und Kassenprüfung

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Nachbarschaftshilfe im Geltungszeitraum voraussichtlich notwendig sein wird. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist in geeigneter Form Buch zu führen.
- (3) Zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich eine umfassende Kassenprüfung vorzunehmen. Über das Prüfergebnis ist der Mitgliederversammlung ein Bericht zu erstatten.

§10

Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereins gilt § 41 BGB. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei von ihr zu benennende Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.